



# Kultur der Achtsamkeit

Schutzkonzept zur Prävention von  
sexualisierter Gewalt  
**im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz**



## Inhalt

1. Ausgangslage .....	3
2. Begriffsdefinitionen .....	4
2.1 Sexualisierte Gewalt .....	4
2.2 Kindeswohlgefährdung .....	5
3. Ziele des Schutzkonzeptes .....	6
4. Geltungsbereich .....	6
5. Prävention – Kultur der Achtsamkeit .....	7
5.1 Potential- und Risikoanalyse .....	7
5.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitenden .....	8
5.3 Kreiskirchliche Ansprechperson für die Präventionsarbeit .....	8
5.4 Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit .....	9
5.5 Schulungen und Fortbildungen .....	9
5.6 Leitungs- und Personalverantwortung .....	11
5.7 Personalauswahl (beruflich/ehrenamtlich) .....	11
5.8 Personalentwicklung .....	11
5.9 Beschwerdeverfahren .....	12
6 Intervention – Handlungssicherheit in der Krise .....	12
6.1 Handlungsplan .....	12
6.2 Das Krisenteam .....	13
6.3 Öffentlichkeitsarbeit im Interventionsfall .....	13
6.4 Nachbereitung Intervention .....	14
6.5 Inkrafttreten und Überarbeitung .....	14
6.6 Materialien und Formulare .....	14
Wichtige Kontaktdaten: .....	15
Literaturverzeichnis .....	16



## 1. Ausgangslage

Die Kirche ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Alle Generationen, alle Geschlechter und alle gesellschaftlichen Schichten sind in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Niederlausitz vertreten. Oft stehen sie in engen Vertrauensbeziehungen. Ihre Beziehungen sind von Verständnis und Herzlichkeit geprägt. Sie leben diese Gemeinschaft in den Gottesdiensten und in verschiedenen Gruppen, in der Christenlehre, der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit, der Jungen Gemeinde, in Chören und Kindertagesstätten. Ihr Miteinander wird von ihnen als fröhlich und zugewandt empfunden. In verschiedenen Zusammenhängen wird Seelsorge erbeten und gewährt. Gemeinsames christliches Leben bei Fahrten und Freizeiten prägen Menschen für ihr Leben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeitenden erfahren ein großes Vertrauen durch Eltern, die ihnen ihre Kinder anvertrauen. Erwartet wird, dass bei all diesem Miteinander alle Menschen vor Verletzungen und Übergriffen geschützt sind. Für diesen Schutz sind neben den Handelnden und Dienstvorgesetzten die Gemeindeglieder verantwortlich.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat im Oktober 2020 alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden in einem Kirchengesetz verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu erarbeiten und in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen. Zudem wurde im Februar 2022 eine Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Geltung gesetzt. Hier liegt das Schutzkonzept für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz vor. Es soll Hilfe und Anleitung sein, um zum einen präventiv zu agieren und zum anderen bei Hinweisen auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt diese zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Oberstes Ziel ist dabei der Schutz der Menschen, die in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis arbeiten und ihre Angebote wahrnehmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage zur Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit im Umgang mit dem Thema der sexualisierenden Gewalt.

Das Schutzkonzept zeigt notwendige Präventionsmaßnahmen auf und gibt Handlungsanweisungen bei dem Verdacht von Grenzverletzungen und Übergriffen. Sollte es Vermutungen oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, muss unverzüglich entsprechend des Konzeptes gehandelt werden.

Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden. Dies stellt das Schutzkonzept sicher. Bei unzutreffenden Beschuldigungen müssen die Beschuldigten rehabilitiert werden. Auch dies hat das Schutzkonzept im Blick.

Thomas Köhler  
Superintendent



## 2. Begriffsdefinitionen

### 2.1 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass keine Form der Sexualität vorliegt, sondern eine sexualisierte Form von Gewalt. Nach unserem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierter Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderungen oder Tätlichkeiten geschehen.

Sexualisierte Gewalt kann auch in Form des Unterlassens geschehen: „Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen liegt insbesondere vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche und strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehenden fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist.“<sup>1</sup>

**Sexualisierte Gewalt umfasst Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt. Alle drei Dimensionen bestimmen unser Schutzkonzept:**

#### Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen können einmalige oder gelegentlich auftretende unangemessene Verhaltensweisen oder pädagogisches Fehlverhalten zählen (z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz, sexistische Sprache etc.). Maßstab für die Bewertung solcher Handlungen ist neben objektiven Kriterien (wie z. B. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards, eines Verhaltenskodex u. a.), das subjektive Erleben von Betroffenen. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können benannt und künftig vermieden werden, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln geschaffen wird. Ebenso kann es sich bei solchen Grenzverletzungen aber auch um die gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt handeln („Täterstrategie“). Sich langsam steigende Grenzverletzungen können unter Umständen Testhandlungen von Täterinnen und Tätern sein, um herauszufinden, welche Personen(-gruppen) sich nicht wehren (können) und ob das grenzverletzende Verhalten im Umfeld bemerkt und angesprochen wird.<sup>2</sup>

#### Sexuelle Übergriffe

Sexualisierte Gewalt beschreibt jedes Verhalten, das vorsätzlich in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit eingreift. Täterinnen und Täter missachten bewusst fachliche Standards und gesellschaftliche Normen, nutzen intransparente Strukturen, vertrauliche Beziehungen (bspw. im Rahmen der Seelsorge, in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), Abhängigkeits- und Machtverhältnisse gezielt aus und ignorieren die Widerstände von Betroffenen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse.

<sup>1</sup> Kirchengesetz der EKBO - Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 2 Absatz 1 und 2.

<sup>2</sup> Nordkirche Schutzkonzepte, S. 13.



Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff, der die gewaltsame Verletzung der Rechte und Grenzen einer Person verdeutlichen soll. Es handelt sich dabei um ein gravierendes Fehlverhalten, das die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten kann. Die Übergänge von Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt können fließend sein. In der Regel gibt es immer wieder Fälle, die für Unsicherheiten sorgen. Es ist daher wichtig, Irritationen bei beobachteten Verhaltensweisen anzusprechen und für fachliche Klärung zu sorgen.<sup>3</sup>

### **Strafrechtlich relevante Formen**

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174ff. StGB). Dies umfasst unter anderem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten oder den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien, sexuelle Übergriffe, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.<sup>4</sup>

## **2.2 Kindeswohlgefährdung**

Der Schutz des Kindeswohls ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Kindeswohlgefährdung meint die Gefährdung von Kindern in Familien und im familiären Umfeld, in der ein Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass es zu Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Entwicklung kommt. Es werden vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

### **Kindesvernachlässigung**

Unterlassung fürsorglichen Handelns; beispielsweise nicht ausreichende Ernährung, Körperpflege, mangelhafte emotionale Nähe, Wärme oder Geborgenheit

### **Häusliche Gewalt**

Gewalt unter den Eltern oder im häuslichen Umfeld, die ein Kind miterlebt

### **Erziehungsgewalt und Misshandlung**

Körperliche Schmerzen; beispielsweise Schlagen und/oder seelische Schmerzen, Demütigung, Ablehnung

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses

<sup>3</sup> Nordkirche Schutzkonzepte, S. 13.

<sup>4</sup> Nordkirche Schutzkonzepte, S. 13.



### 3. Ziele des Schutzkonzeptes

Mit der Entwicklung und nachfolgender Umsetzung unseres Schutzkonzeptes möchten wir

- zur Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt und Sensibilisierung des Themas beitragen,
- achtsamen Umgang im Alltag fördern,
- eine geordnete und reflektierte Auseinandersetzung mit unseren eigenen strukturellen Begebenheiten ermöglichen,
- den Schutz aller im Raum der Kirche anvertrauten Menschen durch konkrete Maßnahmen stärken,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung im Umgang mit der Thematik bieten,
- ermöglichen, Fehlverhalten frühzeitig anzusprechen und Grenzen zu setzen,
- Transparenz und Vertrauen nach Innen und Außen schaffen,
- insbesondere Kinder und Jugendliche über Rechte und Beschwerdewege informieren und
- Kirche zu einem wichtigen Kompetenzort machen, an dem Betroffene Hilfe finden können.<sup>5</sup>

Somit sind die wichtigsten Bausteine unseres Konzeptes:

- Potential- und Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Leitungs- und Personalverantwortung
- Präventionsmaßnahmen
- Interventionsmaßnahmen
- interne und externe Kontakte
- Anlagen und Vorlagen

Dieses Konzept wird kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert.

### 4. Geltungsbereich

Dem Konzept liegen das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO, die Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie staatliche Gesetze und Vorgaben zugrunde. Es gilt für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden, die sich das Konzept zu eigen machen, sowie für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Niederlausitz.

---

<sup>5</sup> Nordkirche Schutzkonzepte, S. 19.



## 5. Prävention – Kultur der Achtsamkeit

Mit präventiven Schutzmaßnahmen werden die Risiken für sexualisierte Gewalt verringert. Folgende Maßnahmen werden etabliert:

- Ernennung einer Ansprech- und Vertrauensperson für den Kirchenkreis
- klare Kommunikation nach innen und außen
- regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende
- Optimierung der Prozesse der Personalauswahl und -entwicklung
- Etablierung eines niedrigschwelligen Beschwerdeverfahrens

Mit den im folgenden beschriebenen Maßnahmen sollen alle drei Formen der sexualisierten Gewalt verhindert und alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, professionell und einfühlsam zu handeln.

### 5.1 Potential- und Risikoanalyse

Voraussetzung für wirksame Präventionsarbeit ist eine regelmäßige und sorgfältige Prüfung aller Situationen und Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichen Gefährdungen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Dies hilft, Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ob genügend Schutzmaßnahmen etabliert wurden und welche Verbesserungen erforderlich sind.

#### **Auftrag und Häufigkeit**

Jedes Arbeitsfeld des Kirchenkreises und der beteiligten Kirchengemeinden ist verpflichtet, Risikoanalysen durchzuführen, zu dokumentieren und entsprechende Maßnahmen zu implementieren. Dies geschieht in der Regel alle 2 Jahre, mindestens aber alle 6 Jahre. Gibt es Anlass, die Risikoanalyse zu ergänzen, erfolgt dies sofort. Verantwortlich für die Durchführungen sind die für die jeweiligen Veranstaltungen verantwortlichen hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Dabei bleibt die Verantwortung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden bzw. der jeweils leitenden Personen unbenommen.

Die Dokumentationen werden nach Prüfung durch die kreiskirchliche Ansprechperson bei der Dienstaufsicht gesammelt. Die früheren Dokumente werden datenschutzkonform vernichtet. Die kreiskirchliche Ansprechperson unterstützt bei der Erstellung der Risikoanalysen.

#### **Betrachtungsfelder der Risikoanalyse**

Folgende Bereiche müssen in der Risikoanalyse betrachtet werden:

- Räume (baulich und digital)
- Umgang mit Personal, Führungsstil, Organisation
- Kommunikation im Team
- Partizipation
- Pädagogische Arbeit (Haltung der Mitarbeitenden, Konzepte, Teamarbeit)
- Beschwerdemanagement

Kirchengemeinden können dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Niederlausitz durch Beschluss des Gemeindegemeinderates beitreten.



## 5.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitenden

Im Verhaltenskodex der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist der Anspruch an den Umgang miteinander festgehalten. Er soll helfen, eine Kultur der Achtsamkeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden zu implementieren. Er soll sowohl Kinder, Jugendliche wie auch Erwachsene schützen.

Der Verhaltenskodex der EKBO mit der unterschriebenen Selbstverpflichtung ist Bestandteil der Einstellung von Hauptamtlichen bzw. der Beauftragung von Ehrenamtlichen.

## 5.3 Kreiskirchliche Ansprechperson für die Präventionsarbeit

Für die Präventionsarbeit beruft der Kirchenkreis Niederlausitz eine qualifizierte kreiskirchliche Ansprechperson. Im Fall von Verdachtsfällen werden bei Bedarf unabhängige externe Fachkräfte hinzugezogen.

Die kreiskirchliche Ansprechperson hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Kirchengemeinden in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt
- Beratung bei der Erarbeitung von Risikoanalysen
- Beratung in Fragen der Prävention
- Anlaufstelle für Mitarbeitende des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Beratung bei Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt
- Verantwortlich für die Fortbildungen und Schulungen im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden
- Wahrnehmen der Meldepflicht gegenüber der/dem landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern und einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Zusammenarbeit mit dem Amt für kirchlichen Dienste und Teilnahme am „Netzwerktreffen Prävention“ der EKBO
- Weiterentwicklung und Optimierung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt

### Rahmenbedingungen und Abgrenzungen

Die Ernennung erfolgt durch den Kreiskirchenrat und bleibt bis auf Widerruf bestehen. Die kreiskirchliche Ansprechperson ist nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Sie berät das Krisenteam, welches durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten geleitet wird. Sie nimmt regelmäßig an Fortbildungen und Supervision teil.

### Fachberatung und insoweit erfahrene Fachkraft (Isef)

Um eine unabhängige und fachlich korrekte Krisenintervention und Aufarbeitung eines Vorfalls zu garantieren, strebt der Kirchenkreis Niederlausitz mit den jeweiligen Landkreisen und einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Isef) im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Zusammenarbeit an.





### **Beauftragte Person in den Gemeinden**

Sofern es berufliche Anstellung von Mitarbeitenden auf der Ebene von Kirchengemeinden gibt, haben auch diese eine Personalverantwortung. Im Besonderen sind sie für die Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich.

Daher beruft jede Kirchengemeinde für Fragen der Prävention eine Person aus ihrer Mitte.

Diese Ansprechperson der Gemeinde hat folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Ansprechperson
- Bekanntmachung des Verhaltenskodex durch Aushänge
- Veröffentlichung der Kontaktdaten der kreiskirchlichen Ansprechperson auf der Webseite, in den Schaukästen und/oder dem Gemeindeblatt
- Einbringung des Themas in die GKR-Sitzungen

### **5.4 Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit**

Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis ist es, die Präventionsverantwortung in der internen und externen Darstellung zu kommunizieren. Eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten ist unabdingbar, um die Präventionsarbeit durch gezielte Kommunikation zu unterstützen.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Veröffentlichung des Verhaltenskodex im Kirchenkreis und in den beteiligten Kirchengemeinden in Textform
- Veröffentlichung des Verhaltenskodex, des Schutzkonzeptes sowie der kreiskirchlichen Ansprechperson und der landeskirchlichen Ansprechperson auf der Website des Kirchenkreises und der beteiligten Kirchengemeinden

### **5.5 Schulungen und Fortbildungen**

Regelmäßige Schulungen sind Bestandteil der Präventionsmaßnahmen im Kirchenkreis. Durch diese wird für das Thema sensibilisiert. Es werden Methoden und Tools vermittelt, um

- eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren,
- sexualisierte Gewalt zu erkennen,
- angemessen mit Verdachtsfällen umzugehen,
- Verfahrensabläufe einzustudieren,
- das Schutzkonzept und die Maßnahmen zu verinnerlichen,
- Sicherheit und Struktur zu vermitteln und
- das Thema präsent zu halten.



Die Schulungen werden durch die kreiskirchliche Ansprechperson organisiert und in Zusammenarbeit mit weiteren geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises durchgeführt. Alle Schulungen richten sich nach dem Schulungsmaterial der Evangelische Kirche in Deutschland und der Diakonie Deutschland „hinschauen-helfen-handeln“.

Nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes nehmen alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Basisschulung teil. Künftig besuchen alle Mitarbeitenden in einem regelmäßigen Intervall einen Auffrischkurs und weitere für ihren Arbeitsbereich angepasste Schulungsmodulare. Jährlich wird eine Basisschulung für neu eingestellte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitende, die Gruppen und Kreise leiten, sind verpflichtet, regelmäßig an einem Auffrischkurs und weitere auf ihren Arbeitsbereich angepasste Schulungsmodulare teilzunehmen. Jugendliche Teamerinnen und Teamer werden auf den Jugendleiterseminaren geschult. Die Gemeindeglieder und der Kreiskirchenrat werden mindestens einmal während ihrer sechsjährigen Amtszeit geschult, bestenfalls zu Beginn. Der Nachweis über die Teilnahme wird durch die kreiskirchliche Ansprechperson dokumentiert. Sie gibt eine Rückmeldung an die verantwortliche Person.

#### **Ziele der Schulungen sind:**

- Sensibilisierung für das Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit
- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Angemessener Umgang mit Verdachtsfällen

#### **Inhalte**

- Definition sexualisierte Gewalt sowie Zahlen und Fakten zum Thema
- Rechtlicher Rahmen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Rechtliche Informationen für Leitungsverantwortliche
- Verhaltenskodex
- Inhalt und Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Risikoanalyse in Arbeitsfeldern
- Nähe und Distanz/grenzachtendes Verhalten
- Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Perspektive der Betroffenen von sexualisierter Gewalt
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Grundlegende Maßnahmen der Intervention



## 5.6 Leitungs- und Personalverantwortung

Aufgabe der verantwortlichen Leitungspersonen und aller Mitarbeitenden ist es sicherzustellen, dass das Konzept jederzeit präsent ist und umgesetzt wird. Nur so ist es möglich, eine Kultur der Achtsamkeit nachhaltig im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden zu etablieren.

## 5.7 Personalauswahl (beruflich/ehrenamtlich)

Bei der Auswahl und Einstellung bzw. Beauftragung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird die Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt signalisiert. Bewerberinnen und Bewerber werden über das Schutzkonzept und über den achtsamen und grenzwahrenden Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen informiert.

Das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung des Verhaltenskodex und das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses sind Teil des Einstellungsprozesses. Für ehrenamtliche Tätige gilt dies analog.

## 5.8 Personalentwicklung

Präventionsarbeit und Schutzkonzept werden in den Arbeitsalltag implementiert, indem sie in Konventen, Vorbereitungstreffen, Mitarbeitendengesprächen und Schulungen besprochen und vertieft werden. Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten eine Einführung zum Verhaltenskodex.

### Erweitertes Führungszeugnis

Die regelmäßige Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen der beruflich Mitarbeitenden stellt sicher, dass niemand, der im Kirchenkreis mit einer Aufgabe betraut wird, rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a, Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso.

Die Einsichtnahme der Erweiterten Führungszeugnisse von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt im Kirchenkreis Niederlausitz der Superintendentin bzw. dem Superintendenten oder entsprechender Stellvertretung. Sie dokumentieren die Einsichtnahme. Das Erweiterte Führungszeugnis verbleibt nach Einsicht in der Hand der Mitarbeitenden. Die Aufforderung zur wiederholten Vorlage ergeht automatisch durch die Superintendentur. Diese gilt analog für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden. Hier obliegen die Aufforderung, Einsichtnahme und Dokumentation dem gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde.

### Sequenz und Kosten

Die Vorlage der Erweiterten Führungszeugnisse geschieht alle fünf Jahre. Die Kosten tragen Mitarbeitende selbst, wenn das Erweiterte Führungszeugnis im Rahmen eines Einstellungsverfahrens vorgelegt werden muss. In allen anderen Fällen zahlt der Arbeitgeber für das Erweiterte Führungszeugnis. Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten das Erweiterte Führungszeugnis in der Regel kostenlos.



## Pfarrpersonen

Pfarrpersonen legen im Zusammenhang mit dem Antritt des Vikariates bzw. mit dem Antritt einer Stelle in der EKBO der zuständigen Abteilung im Konsistorium ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Im Rahmen der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) erhält das Konsistorium eine Information, sobald eine Klage, ein Haftbefehl oder eine Verurteilung bekannt wird.

## Rechtsfolgen

Menschen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a, Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, können nicht mehr in Bereichen mit Kontakten zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein.

### 5.9 Beschwerdeverfahren

Kurzfristig wird durch die Ernennung der kreiskirchlichen Ansprechperson, regelmäßige Schulungen, Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden sowie der Veröffentlichung des Verhaltenskodex auf gemeinde- und kreiskirchlicher Ebene durch Plakate ein erster Schritt für ein systematisches Beschwerdeverfahren etabliert. Mit der permanenten Sensibilisierung für eine Kultur der Achtsamkeit wird der Kirchenkreis zu einem wichtigen Kompetenzort ausgebaut, an dem Betroffene durch ein funktionierendes und niedrigschwelliges Beschwerdemanagement Hilfe finden können.

## 6 Intervention – Handlungssicherheit in der Krise

Mit Interventionsmaßnahmen werden Gefährdungen und übergriffiges Verhalten schnellstmöglich beendet und weitere Gewalt verhindert. Der Schutz der Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.

### 6.1 Handlungsplan

Damit eine Krisenintervention reibungslos und effektiv gelingt, sind Abläufe und Ansprechpersonen im Kirchenkreis Niederlausitz festgelegt. Grundsätzlich gilt: Intervention ist Leitungshandeln und folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben. Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuter Gefährdung ist unbedingt zu beachten. Gegenüber beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Im Kirchenkreis Niederlausitz gilt der Grundsatz, dass jede Vermutung auf sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen ist. Wichtig ist, nicht wegzuschauen. Es darf auf keinen Fall in eigener Verantwortung eine mögliche Täterin bzw. ein möglicher Täter mit einem Verdacht konfrontiert werden.

Der Kontakt mit der kreiskirchlichen Ansprechperson wird gesucht (Melde- und Beratungspflicht).

Gemeinsam wird entschieden, ob weitere Schritte der Interventionspläne erfolgen müssen.

Für den Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung gelten im Kirchenkreis Niederlausitz die entsprechenden Interventionspläne der EKBO.



## 6.2 Das Krisenteam

Wird ein sexueller Übergriff oder eine Straftat vermutet, beruft die Superintendentin bzw. der Superintendent das Krisenteam des Kirchenkreis Niederlausitz ein. Die Zusammensetzung des Krisenteams richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Superintendentin bzw. Superintendent (Leitung)
- Kreiskirchliche Ansprechperson
- Leitung vor Ort
- Ggf. Fachbereichsleitung
- ggf. MAV
- ggf. Insofern erfahrene Fachkraft (Isef)
- ggf. Landeskirchliche Beauftragte der EKBO
- ggf. Öffentlichkeitsbeauftragte bzw. Öffentlichkeitsbeauftragter

### **Das Krisenteam hat folgende Aufgaben:**

- Entscheidung über Vorgehen in Bezug auf die betroffene Person, den betroffenen Arbeitsbereich und die vermutete Täterin bzw. den vermuteten Täter.
- Verabredungen zur Kommunikation nach innen und außen
- Dokumentation aller Verabredungen
- Entscheidung über die Einbeziehung der Öffentlichkeit in einem laufenden Verfahren.
- Festlegung von Ansprechpersonen gegenüber der Presse
- ggf. Einbeziehung des Jugendamtes
- ggf. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden
- ggf. externe Beratung veranlassen
- Angemessene Aufarbeitung im Kirchenkreis nach Abschluss des Falles

## 6.3 Öffentlichkeitsarbeit im Interventionsfall

Die Öffentlichkeitsbeauftragte unterstützt im Interventionsfall das Krisenteam und begleitet es fachlich. Die ÖA berät und begleitet in Absprache mit dem Krisenteam die Leitungsverantwortlichen im Kirchenkreis und in Kirchengemeinden.

Die öffentliche Kommunikation läuft während der Intervention in Absprache und mit fachlicher Begleitung durch die ÖA mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. Die Öffentlichkeitsarbeit schreibt in Absprache mit den Leitungsverantwortlichen und dem Krisenteam ggf. Pressemitteilungen und bietet Briefings zu Verhalten vor Kamera und Mikrofon für mögliche Interviews an.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird möglichst früh bei einem Verdachtsfall einbezogen. Sie steht in engem Austausch mit der Pressestelle der EKBO. Falls die beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit bei einem Fall mit Krisenpotenzial verhindert ist, nehmen die kreiskirchliche Ansprechpersonen (KAP) in Absprache mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten Kontakt zur EKBO-Pressestelle auf. Auskunft über ein laufendes Verfahren an die Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten nach Absprache im Kriseninterventionsteam.



#### 6.4 Nachbereitung Intervention

Ist ein Fall abgeschlossen, sorgt das Krisenteam für eine angemessene Aufarbeitung im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden. Ziel ist die Erneuerung verloren gegangenen Vertrauens. Sollte eine Person fälschlicherweise in Verdacht geraten sein, wird die vollständige Rehabilitation angestrebt. Bei Bedarf wird eine entsprechende fachlicher Begleitung hinzugezogen. Der Kirchenkreis stellt dafür entsprechende Mittel zur Verfügung.

#### 6.5 Inkrafttreten und Überarbeitung

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Krisenintervention im Kirchenkreis Niederlausitz tritt durch Beschluss der Kreissynode in Kraft und wird spätestens alle 6 Jahre überarbeitet.

#### 6.6 Materialien und Formulare

Unterstützende Materialien und Formulare zur Umsetzung des Schutzkonzeptes sexualisierte Gewalt sind zu finden unter: <http://www.akd-ekbo.de/praevention/materialien/>.



## Wichtige Kontaktdaten:

### Kreiskirchliche Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Niederlausitz

Angela Wiesner | mobil: 01624383651  
E-Mail: amk@kirchenkreis-niederlausitz.de

### Superintendent:

Thomas Köhler | Telefon 03546/1791422  
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-niederlausitz.de

### Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt:

Marion Eckerland | Telefon: 030 243 44 423  
E-Mail: m.eckerland@ekbo.de

### Unabhängigen Beraterin der EKBO:

Chris Lange | Telefon: 030 243 44 199  
E-Mail: beratungundhilfe@ekbo.de (vertraulich und anonym)

**Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**

Kinder- und Jugend-Kummertelefon	116 111
Eltern-Kummertelefon	08001110550
Telefonseelsorge	08001110111



## Literaturverzeichnis

### **Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

„Arbeitshilfe zur Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“  
Berlin, Oktober 2021

**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** der EKBO vom 23. Oktober 2020

**Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vom 18. Februar 2022**

### **Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD)**

Vorgaben und Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt:

- Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 2.07.2022
- Interventionspläne der EKBO - Stand 14.01.2022
- Arbeitshilfe Umsetzung der Meldepflicht in der EKBO - Stand 14.01.2022
- Empfehlungen Bereich Personalverantwortung - Stand 29.08.2022
- Handreichung Potenzial- und Risikoanalysen in den Gemeinden
- Handreichung „Kinder und Jugendliche Stärken- zur Arbeit mit dem Verhaltenskodex in der EKBO

[www.akd-ekbo.de/praevention/materialien](http://www.akd-ekbo.de/praevention/materialien)

### **Evangelische Kirche in Deutschland und Diakonie Deutschland**

„Hinschauen-Helfen-Handeln“- Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierten Gewalt- Schulungsmaterial für die Präventionsarbeit.  
Hannover/Berlin 2018

### **Evangelische Kirche in Deutschland und Diakonie Deutschland**

„Auf Grenzen achten- Sichere Orte geben“ (Mai 2014)

### **Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Norddeutschland**

„Kirche gegen sexualisierte Gewalt - Handreichung Schutzkonzepte“

### **Evangelische Kirche - Kirchenkreis Cottbus**

„Schutzkonzept zur Prävention und Krisenintervention“ (2022)

„**ACHTSAM MITEINANDER UMGEHEN**“- Konzept des Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und weiterem grenzverletzenden Verhalten (2022)

### **Evangelische Kirche - Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

„Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt“ (2022)